

die erste und nachdrücklichste Unterstützung zuzuwenden gebot, und eben so lag es wohl in den Verhältnissen der damaligen Zeit, daß selbst die Wahl des Mittels, wodurch dem Nothstand abgeholfen wurde, weniger Bedenken erregte, als in der Folge hervorgetreten sind. Denn die Härte der Anordnung war gewiß damals weniger fühlbar, als in späterer Zeit, erstlich schon deswegen, weil das gesetzlich bestimmte Dienstlohn, wofür die kurz nachher (am 16ten November 1769.) publicirte neuerläuterte und verbesserte Gesindeordnung, welche den damaligen Preisen der Lebensbedürfnisse entsprechende Sätze aufgestellt, dem Bauernstande selbst im Fall des Zwangdienstes und bei Anwendung des auf der Gesindeordnung vom Jahre 1651. Tit. III. §. 1. beruhenden sogenannten *jus protimiseos* eine angemessenere Vergütung der Arbeit beim Ackerbau zusicherte, als jetzt, wo eine anderweite Revision dieses Polizeigesetzes als ein Bedürfnis der Gesetzgebung erscheinen dürfte, zweitens, weil die gesunkene Cultur des Landes, zumal nach der in Gefolg des Krieges eingetretenen Entvölkerung desselben beim Ackerbau mehr lohnende Arbeit finden ließ, drittens, weil erst seit Beendigung des siebenjährigen Kriegs für die Belebung der Künste und Wissenschaften und des Gewerbflusses die günstigeren Verhältnisse eingetreten sind, welche eine größere Vorliebe für das städtische Gewerbe erzeugt haben, welche es aber auch, da fast in allen Gattungen von Leistungen eine größere Vollendung in Anspruch genommen wird, nöthig machen, daß die Lehrlinge von früher Jugend an, bei dem Geschäfte erzogen werden, in welchem sie einst als Meister auftreten sollen, und wenigstens ihren für feinere Arbeit noch unverdorbenen Gliedern sehr zeitig eine gewisse mechanische Fertigkeit aneignen. Haben nun wohl in neuerer Zeit die mancherlei Ausnahmen und Dispensationen, worauf in der Beilage zum Decrete bei der Erörterung der darinnen aufgestellten ersten Meinung hingewiesen worden, das Drückende jener Gesetze um vieles gemildert, so glauben wir doch auch in dem häufigen Ansprechen solcher Dispensationen die Stimme des jetzigen Zeitgeistes nicht zu verkennen, welche sich für die Abschaffung dieser Gesetze vermittelst.

Ein neuer Grund, warum man sich bewogen finden möchte, auf die Aufhebung jener Gesetze anzutragen, ist die dormalige gesetzliche Bestimmung über den Eintritt der Militairpflichtigkeit. Wir glauben mit völliger Gewißheit behaupten zu dürfen, daß, wenn beide Einrichtungen im Staate vereint bestehen sollten, damit dem Bauernstande aller Zugang zum bürgerlichen Gewerbe abgeschnitten seyn würde, indem auf solche Weise die eigentliche Zeit, in welcher die Erziehung zur Profession beginnen und vollendet werden muß, auf den Ackerbau und auf den Kriegsdienst abgeht, welche Beschäftigungen durchaus keine Vorbereitung zu Erlernung einer Profession an die Hand geben.

Was die Vertheidiger der gegentheiligen Meinung einwenden möchten, scheint uns auf einer Annahme zu beruhen, für welche wohl schwerlich ein gnügender Beweis geführt werden kann. An solchen Subjecten, welche eine bleibende Anstellung in der Feldwirth-